

# ZH\_OBERGERICHT RT250060 vom 16. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250060](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250060)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250060 du 16 avril 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250060 del 16 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 2

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin stütze ihr Rechtsöffnungsbegehren auf die im Recht liegende Schuldanerkennung vom 12. September 2023, welche die Schuldanerkennung vom 5. Juni 2021 ersetze. Beide Schuldanerkennungen seien vom Gesuchsgegner unterzeichnet worden und verpflichteten diesen, der Gesuchstellerin einen Nominalbetrag in Höhe von Fr. 100'000.– bzw. Fr. 46'500.– zu bezahlen. In der restrukturierten Schuldanerkennung werde festgehalten, dass der Gesuchsgegner von den ursprünglich geschuldeten Fr. 100'000.– bereits Fr. 53'500.– zurückbezahlt habe, weshalb der noch offene Darlehensbetrag Fr. 46'500.– betrage. Dieser Betrag sei durch Ratenzahlungen zu tilgen. Dabei enthalte die Schuldanerkennung eine Klausel, die festlege, dass alle nicht bezahlten Raten bei einer Kündigung des Kredites nach Ablauf der Kündigungsfrist sofort fällig würden und der geschuldete Kreditbetrag die Summe aller nicht bezahlten Raten zuzüglich Zins betrage. Mit Kündigungsschreiben der Gesuchstellerin vom 25. Juli 2024 sei der Darlehensvertrag beendet worden und folglich sei der gesamte Betrag von Fr. 62'270.32 zuzüglich Zins fällig geworden. Nichtigkeitsgründe seien weder geltend gemacht worden noch seien solche ersichtlich, weshalb der Darlehensvertrag als gültig zustande gekommen gelte. Der Darlehensvertrag be-

- 3 - rechte damit im Grundsatz zur provisorischen Rechtsöffnung im beantragten Umfang. Der Gesuchsgegner habe nicht Stellung genommen und somit auch keine Einwendungen glaubhaft gemacht. Es sei der Gesuchstellerin daher Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 13 S. 4).

### E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind nach Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Das Beschwerdeverfahren dient nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern im Wesentlichen der Rechtskontrolle des vorinstanzlichen Entscheids. Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann deshalb im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden.

### E. 4

Gemäss Art. 82 Abs. 2 SchKG spricht das Gericht die provisorische Rechtsöffnung aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht. Der Gesuchsgegner führt aus, das Darlehen sei über die Firma C.\_\_\_\_\_ AG gelaufen, welche Konkurs gegangen sei. Er könne den Betrag nicht bezahlen, da er in einer Finanzkrise sei (Urk. 12). Diese Behauptungen sind einerseits nicht zu

berücksichtigen, da der Gesuchsgegner sie nicht bereits bei der Vorinstanz vorgebracht hat (siehe E. 3). Andererseits bestreitet der Gesuchsgegner nicht, dass er die Schuldanerkennungen vom 12. September 2023 bzw. 5. Juni 2021 unterzeichnet hat und somit eine Forderung gegen ihn persönlich – nicht nur gegen die C. \_\_\_\_\_ AG – besteht. Sein Einwand betrifft damit im Wesentlichen seine behauptete Zahlungsunfähigkeit. Jedoch darf im Rechtsöffnungsverfahren nicht geprüft werden, ob und inwieweit ein Schuldner die betrieblichen Forderungen bezahlen kann. Dies wird erst im Rahmen des Pfändungsvollzugs vom Betreibungsamt zu prüfen sein (Art. 92 und 93 SchKG). Somit wäre auch keine unrichtige Sachverhaltsfeststellung oder eine falsche Rechtsanwendung ersichtlich, wenn die Behauptungen des Gesuchsgegners berücksichtigt werden könnten. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 5.1 Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 62'270.32. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1

- 4 - GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und der Gesuchstellerin keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). 5.2 Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie (kumulativ) nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Ob die Behauptung des Gesuchsgegners, dass er in einer Finanzkrise sei (Urk. 12), ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege darstellen soll, kann offenbleiben. Die Beschwerde war, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb dem Gesuchsgegner die unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren unabhängig von seiner finanziellen Situation ohnehin nicht gewährt werden könnte. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.